

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2023-1402

vom 17. Oktober 2023

Gemeinde Therwil, Quartierplanvorschriften «Sägeweg»

1. Erläuterungen

1.1. Die Einwohnergemeindeversammlung Therwil hat am 29. März 2023 die Quartierplanvorschriften «Sägeweg» beschlossen. Es handelt sich um eine Wohnüberbauung mit einer Ausnützung von 138 %.

1.2. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

1.3. Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 unterbreitet der Gemeinderat Therwil die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

2. Erwägungen

2.1. Baubewilligungsverfahren

Allgemein ist festzuhalten, dass das Baubewilligungswesen sowie die Bewilligungspflicht von Bauten und Anlagen im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 sowie in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998 abschliessend geregelt sind. Die Gemeinden können diesbezüglich weder zusätzliche kommunale Bewilligungsverfahren einführen noch zusätzliche Restriktionen erlassen. Das heisst, dass auch Bauten und Anlagen, die gemäss RBG und RBV bewilligungsfrei sind, weder eine Bewilligung noch eine Zustimmung des Gemeinderats erfordern. In der Bewilligungskompetenz des Gemeinderats liegen lediglich die Bauten und Anlagen gemäss § 92 RBV. Zudem legt die RBV die Anforderungen an Baugesuchsunterlagen abschliessend fest. Insofern kann der Gemeinderat keine zusätzlich einzureichenden Dokumente bestimmen. Sofern für die Beurteilung von Baugesuchen notwendig, kann der Gemeinderat indes die Einreichung von zusätzlichen Dokumenten bei der Baubewilligungsbehörde beantragen.

2.2. Quartierplanreglement Ziffer 6 Absatz 13, Nutzung und Gestaltung der Umgebungsfläche
Im Sinne des ökologischen Ausgleichs und zur Förderung der Biodiversität müssen Hecken ausschliesslich aus einheimischen und standortgerechten Pflanzen bestehen.

2.3. Quartierplanreglement Ziffer 14 Absatz 1, Schlussbestimmungen

Ziffer 14 Absatz 1 des Quartierplanreglements gibt dem Gemeinderat die Kompetenz, Vollzugsvorschriften zur Umsetzung der Quartierplanvorschriften zu erlassen. Es ist hierbei zu präzisieren, dass es sich dabei lediglich um Ausführungsbestimmungen zu den Quartierplanvorschriften handeln kann, die kein eigenständiges Recht setzen.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

27 /BUD

Gemeindebeschluss

Der Regierungsrat hat die von der Einwohnergemeindeversammlung Therwil am 29. März 2023 beschlossenen Quartierplanvorschriften «Sägeweg» genehmigt.

4. Beschluss

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Therwil am 29. März 2023 beschlossenen Quartierplanvorschriften «Sägeweg» werden gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 65/QP/15/0 und 65/ZPS/4/8 (Quartierplan «Sägeweg») und 65/QR/15/0 und 65/LES/1/9 (Quartierplanreglement «Sägeweg») versehenen Exemplare des Planes und des Reglements.
 3. Die Ziffer 1. dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.
 4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Erwägungen zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Therwil, 4106 Therwil
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Arlesheim (info@jermann-ag.ch)
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich